

SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Textausgabe mit Verordnungen

2. Auflage

SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Die 2. Auflage enthält den Vorschriftentext des SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) auf dem Rechtsstand 1. Januar 2022. Besonders hervorzuheben sind die umfangreichen Änderungen durch das Teilhabestärkungsgesetz.

Darüber hinaus beinhaltet die Textausgabe die relevanten Verordnungen zum SGB IX:

- Frühförderungsverordnung (FrühV)
- Kraftfahrzeughilfe-Verordnung (KfzHV)
- Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV)
- Werkstättenverordnung (WVO)
- Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO)

Eine Übersicht aller Änderungsgesetze des SGB IX seit Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes ist abgedruckt.

www.boorberg.de

ISBN 978-3-415-06986-2



www.Gesetzbuch24.de

Textsammlungen nach Maß –
für Sie über Nacht gedruckt

SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Textausgabe mit Verordnungen

2., aktualisierte Auflage, 2022

Verlagsanschriften:

RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG

70551 Stuttgart

Telefon 0711/73 85-0

Telefax 0711/73 85-100

Postfach 80 03 40

81603 München

Telefon 089/43 60 00-0

Telefax 089/43 61 564

E-Mail: bestellung@boorberg.de

Internet: www.boorberg.de

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

2. Auflage, 2022

ISBN 978-3-415-06986-2

E-Book ISBN 978-3-415-07311-1

© Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, 2020

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Satz: Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Stuttgart | Druck und Verarbeitung: Laupp & Göbel GmbH, Robert-Bosch-Straße 42, 72810 Gomaringen

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

Inhalt

	Seite
Übersicht über die Entwicklung des SGB IX	7
Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen	11
Frühförderungsverordnung (FrühV)	141
Kraftfahrzeughilfe-Verordnung (KfzHV)	145
Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV)	149
Werkstättenverordnung (WVO)	165
Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO)	173

Übersicht über die Entwicklung des SGB IX

vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234)

Lfd Nr.	ÄndG	Datum	BGBl. I S.	betroffene §§	In Kraft
1	Bundesteilhabegesetz	23. 12. 2016	3234 3234 3234/3339	Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch tritt in Kraft Teil 2 Kap. 1 bis 7 sowie 9 bis 11 mit Ausnahme von § 94 Abs. 1 treten in Kraft § 99 neu gefasst	1. 1. 2018 1. 1. 2020 1. 1. 2023
2	EM-Leistungsverbesserungsgesetz	17. 7. 2017	2509/2511	Inhaltsübersicht, § 11 Überschrift, Abs. 4 und 5	1. 1. 2018
3	Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften	17. 7. 2017	2541/2557	§§ 6 Abs. 3 Satz 6, 19 Abs. 1, 35 Abs. 2 Nr. 1, 138 Abs. 1 Nr. 5, 170 Abs. 1 Satz 1, 173 Abs. 1, 225 Satz 2, 231 Abs. 4 Satz 3, 232 Abs. 2 Satz 3, 241 Abs. 6, Abs. 8	1. 1. 2018
4	RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz	28. 11. 2018	2016/2022	§ 66 Abs. 1 Satz 2	1. 7. 2019
5	Gesetz zur Durchführung von Verordnungen der Europäischen Union zur Bereitstellung von Produkten auf dem Markt und zur Änderung des Neunten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch	18. 4. 2019	473/477	§ 124 Abs. 2 Satz 3 § 128 Abs. 1 Sätze 2 bis 7	26. 4. 2019 1. 1. 2020
6	Gesetz zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes	8. 7. 2019	1025/1027	§§ 221 Abs. 2 Satz 1, 241 Abs. 9	1. 8. 2019
7	Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU	20. 11. 2019	1626/1703	§§ 23 Abs. 1, Abs. 2 Sätze 1 und 2, 96 Abs. 4 Satz 1, Sätze 2 und 3 (aufgehoben)	26. 11. 2019
8	Gesetz zur Änderung des Neunten und des Zwölften	30. 11. 2019	1948	§§ 49 Abs. 8 Sätze 2 und 4, 71 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1, 197 Abs. 2	6. 12. 2019

Übersicht SGB IX

Lfd Nr.	ÄndG	Datum	BGBL. I S.	betroffene §§	In Kraft
	Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften			§§ 60 Abs. 2 Nrn. 5, 6, 7, Nr. 7, 113 Abs. 5, 115, 136 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Satz 2, 137 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 2, 138 Abs. 4 Satz 1, § 139, § 141 Abs. 1 Satz 2, 142 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3, Abs. 4	1. 1. 2020
9	Angehörigen-Entlastungsgesetz	10. 12. 2019	2135/2136	§§ 185 Abs. 5, 191 Inhaltsübersicht §§ 32 Überschrift, Abs. 6 und 7, 60 Abs. 2 Nrn. 6, 7, 8, 61a, 63 Abs. 3 Satz 1, 98 Abs. 5, § 134 Abs. 4 Satz 2, 138 Abs. 4 (aufgehoben), 9. § 142 Abs. 3, Abs. 4 (aufgehoben), § 185 Abs. 3 Nr. 6, 220 Abs. 3 §§ 32 Abs. 4 und 5 (aufgehoben)	13. 12. 2019 1. 1. 2020 1. 1. 2023
10	Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts	12. 12. 2019	2652/2712	§ 6 Abs. 1 Nr. 5, 16 Abs. 6, 18 Abs. 7, § 21 Satz 3, 29 Abs. 1 Satz 5, Abs. 3 Satz 2, 63 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 2, 64 Abs. 1 Nr. 1, 65 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 4, Abs. 5 Nr. 2, Abs. 6, 66 Abs. 1 Satz 4, 69, 70 Abs. 1, 71 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 Nr. 1, 152 Abs. 1 Satz 1, Sätze 4 und 7 (aufgehoben), 228 Abs. 4 Nr. 2, § 241 Abs. 10 (neu)	1. 1. 2024
11	MDK-Reformgesetz	14. 12. 2019	2789/2812	§ 128 Abs. 1 Satz 3	1. 1. 2020
12	Neunundfünfzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes bei Bildaufnahmen	9.10.2020	2075/2076	§ 124 Abs. 2 Satz 3	1.1.2021
13	Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts	4.5.2021	882/934	§ 22 Abs. 5	1.1.2023

Lfd Nr.	ÄndG	Datum	BGBL I S.	betroffene §§	In Kraft
14	Teilhabestärkungsgesetz	2.6.2021	1387/1393	Inhaltsübersicht, Überschrift zu Teil 1 Kapitel 7, § 37a [neu], § 42 Abs. 2 Nr. 6a [neu], § 47a [neu], § 101 Abs. 4 Satz 2, Sätze 3 und 4 [neu], § 142 Abs. 3, § 158 Abs. 2 Satz 2, § 167 Abs. 2 Satz 2 [neu], § 220 Abs. 1 Satz 1, § 224 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 [neu], Satz 2, § 241 Abs. 3; Inhaltsübersicht, § 93 Abs. 3, § 94 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2, § 97 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b, § 99, § 228 Abs. 6 Nr. 2; Inhaltsübersicht, § 6 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 [neu], § 19 Abs. 1 Satz 2 [neu], Abs. 2 Satz 2 Nr. 12 [neu], § 20 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 [weggefallen], Abs. 3 Satz 2, § 22 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 [aufgehoben], Abs. 5 wird Abs. 4, § 61a Abs. 1 Satz 1, Satz 2 [aufgehoben], Abs. 2 Satz 1, Sätze 2 und 3 [aufgehoben], Satz 2 [neu], Abs. 5, Satz 2 [neu], § 63 Abs. 3 Satz 1, Satz 2, § 111 Abs. 1 Nr. 4 [neu], § 117 Abs. 5, § 123 Abs. 3, § 185a [neu], § 193 Abs. 2 Nr. 9	10.6.2021 1.7.2021 1.1.2022
15	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz	3.6.2021	1444/1462	§ 21 Satz 2, § 117 Abs. 6 [neu], § 119 Abs. 1 Satz 2	10.6.2021
16	Gesetz zur Novellierung des Bundespersonalvertretungsgesetzes	9.6.2021	1614/1645	§ 178 Abs. 5	15.6.2021
17	Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder	16.6.2021	1810/1818	§ 124 Abs. 2 Satz 3	1.7.2021
18	Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts	20.8.2021	3932/4024	§ 6 Abs. 1 Nr. 5, § 16 Abs. 6, § 18 Abs. 7, § 21 Satz 3 [neu], § 29 Abs. 1 Satz 5, Abs. 3 Satz 2, § 63 Abs. 1 Nr. 3, Nr. 5 [neu], Abs. 2 Nr. 2a [neu], § 64 Abs. 1 Nr. 1, § 65 Abs. 1 Nr. 5 [neu], Abs. 2 Nr. 5 [neu], Abs. 6, § 66 Abs. 1 Satz 5 [neu], § 69 erster Halbsatz, 11. § 70 Abs. 1, § 71 Abs. 1 Satz 1, § 241 Abs. 10 [aufgehoben]	1.1.2025

Übersicht SGB IX

Lfd Nr.	ÄndG	Datum	BGBL. I S.	betroffene §§	In Kraft
19	Gesetz zum Erlass eines Tierarzneimittelgesetzes und zur Anpassung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften	27.9.2021	4530/4586	§ 113 Abs. 6 und 7 [neu], § 121 Abs. 4 Nr. 7 [neu]	1.11.2022

Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX)

vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530/4586)*

Inhaltsübersicht

Teil 1		§ 20	Teilhabeplankonferenz
Regelungen für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen		§ 21	Besondere Anforderungen an das Teilhabeplanverfahren
Kapitel 1		§ 22	Einbeziehung anderer öffentlicher Stellen
Allgemeine Vorschriften		§ 23	Verantwortliche Stelle für den Sozialdatenschutz
§ 1	Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft	§ 24	Vorläufige Leistungen
§ 2	Begriffsbestimmungen	Kapitel 5	
§ 3	Vorrang von Prävention	Zusammenarbeit	
§ 4	Leistungen zur Teilhabe	§ 25	Zusammenarbeit der Rehabilitations-träger
§ 5	Leistungsgruppen	§ 26	Gemeinsame Empfehlungen
§ 6	Rehabilitationsträger	§ 27	Verordnungsermächtigung
§ 7	Vorbehalt abweichender Regelungen	Kapitel 6	
§ 8	Wunsch- und Wahlrecht der Leistungs-berechtigten	Leistungsformen, Beratung	
Kapitel 2		Abschnitt 1	
Einleitung der Rehabilitation von Amts wegen		Leistungsformen	
§ 9	Vorrangige Prüfung von Leistungen zur Teilhabe	§ 28	Ausführung von Leistungen
§ 10	Sicherung der Erwerbsfähigkeit	§ 29	Persönliches Budget
§ 11	Förderung von Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation, Verordnungsermächtigung	§ 30	Verordnungsermächtigung
Kapitel 3		§ 31	Leistungsort
Erkennung und Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs		Abschnitt 2	
§ 12	Maßnahmen zur Unterstützung der frühzeitigen Bedarfserkennung	Beratung	
§ 13	Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs	§ 32	Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung; Verordnungsermächtigung
Kapitel 4		§ 33	Pflichten der Personensorgeberechtigten
Koordinierung der Leistungen		§ 34	Sicherung der Beratung von Menschen mit Behinderungen
§ 14	Leistender Rehabilitationsträger	§ 35	Landesärzte
§ 15	Leistungsverantwortung bei Mehrheit von Rehabilitationsträgern	Kapitel 7	
§ 16	Erstattungsansprüche zwischen Rehabilitationsträgern	Struktur, Qualitätssicherung, Gewaltschutz und Verträge	
§ 17	Begutachtung	§ 36	Rehabilitationsdienste und -einrichtungen
§ 18	Erstattung selbstbeschaffter Leistungen	§ 37	Qualitätssicherung, Zertifizierung
§ 19	Teilhabeplan	§ 37 a	Gewaltschutz
		§ 38	Verträge mit Leistungserbringern

* Die bereits verkündeten Änderungen, die zum 1.11.2022, 1.1.2023, 1.1.2024 und 1.1.2025 in Kraft treten, sind nicht enthalten.

Kapitel 8	§ 72	Einkommensanrechnung
Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation	§ 73	Reisekosten
§ 39 Aufgaben	§ 74	Haushalts- oder Betriebshilfe und Kinderbetreuungskosten
§ 40 Rechtsaufsicht		
§ 41 Teilhabeverfahrensbericht		
Kapitel 9		Kapitel 12
Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	§ 75	Leistungen zur Teilhabe an Bildung
§ 42 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation		
§ 43 Krankenbehandlung und Rehabilitation		Kapitel 13
§ 44 Stufenweise Wiedereingliederung	§ 76	Soziale Teilhabe
§ 45 Förderung der Selbsthilfe	§ 77	Leistungen zur Sozialen Teilhabe
§ 46 Früherkennung und Frühförderung	§ 78	Leistungen für Wohnraum
§ 47 Hilfsmittel	§ 79	Assistenzleistungen
§ 47 a Digitale Gesundheitsanwendungen	§ 80	Heilpädagogische Leistungen
§ 48 Verordnungsermächtigungen	§ 81	Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie
Kapitel 10		§ 81 Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	§ 82	Leistungen zur Förderung der Verständigung
§ 49 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Verordnungsermächtigung	§ 83	Leistungen zur Mobilität
§ 50 Leistungen an Arbeitgeber	§ 84	Hilfsmittel
§ 51 Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation		
§ 52 Rechtsstellung der Teilnehmenden		Kapitel 14
§ 53 Dauer von Leistungen		Beteiligung der Verbände und Träger
§ 54 Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit	§ 85	Klagerecht der Verbände
§ 55 Unterstützte Beschäftigung	§ 86	Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
§ 56 Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen	§ 87	Verfahren des Beirats
§ 57 Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich	§ 88	Berichte über die Lage von Menschen mit Behinderungen und die Entwicklung ihrer Teilhabe
§ 58 Leistungen im Arbeitsbereich	§ 89	Verordnungsermächtigung
§ 59 Arbeitsförderungsgeld		
§ 60 Andere Leistungsanbieter		Teil 2
§ 61 Budget für Arbeit		Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilferecht)
§ 61 a Budget für Ausbildung		
§ 62 Wahlrecht des Menschen mit Behinderungen		
§ 63 Zuständigkeit nach den Leistungsgesetzen		
Kapitel 11		Kapitel 1
Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen		Allgemeine Vorschriften
§ 64 Ergänzende Leistungen	§ 90	Aufgabe der Eingliederungshilfe
§ 65 Leistungen zum Lebensunterhalt	§ 91	Nachrang der Eingliederungshilfe
§ 66 Höhe und Berechnung des Übergangsgelds	§ 92	Beitrag
§ 67 Berechnung des Regelentgelts	§ 93	Verhältnis zu anderen Rechtsbereichen
§ 68 Berechnungsgrundlage in Sonderfällen	§ 94	Aufgaben der Länder
§ 69 Kontinuität der Bemessungsgrundlage	§ 95	Sicherstellungsauftrag
§ 70 Anpassung der Entgeltersatzleistungen	§ 96	Zusammenarbeit
§ 71 Weiterzahlung der Leistungen	§ 97	Fachkräfte
	§ 98	Örtliche Zuständigkeit
		Kapitel 2
		Grundsätze der Leistungen
	§ 99	Leistungsberechtigung, Verordnungsermächtigung
	§ 100	Eingliederungshilfe für Ausländer

- § 101 Eingliederungshilfe für Deutsche im Ausland
- § 102 Leistungen der Eingliederungshilfe
- § 103 Regelung für Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf
- § 104 Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalles
- § 105 Leistungsformen
- § 106 Beratung und Unterstützung
- § 107 Übertragung, Verpfändung oder Pfändung, Auswahlermessen
- § 108 Antragserfordernis

Kapitel 3

Medizinische Rehabilitation

- § 109 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- § 110 Leistungserbringung

Kapitel 4

Teilhabe am Arbeitsleben

- § 111 Leistungen zur Beschäftigung

Kapitel 5

Teilhabe an Bildung

- § 112 Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Kapitel 6

Soziale Teilhabe

- § 113 Leistungen zur Sozialen Teilhabe
- § 114 Leistungen zur Mobilität
- § 115 Besuchsbeihilfen
- § 116 Pauschale Geldleistung, gemeinsame Inanspruchnahme

Kapitel 7

Gesamtplanung

- § 117 Gesamtplanverfahren
- § 118 Instrumente der Bedarfsermittlung
- § 119 Gesamtplankonferenz
- § 120 Feststellung der Leistungen
- § 121 Gesamtplan
- § 122 Teilhabezielvereinbarung

Kapitel 8

Vertragsrecht

- § 123 Allgemeine Grundsätze
- § 124 Geeignete Leistungserbringer
- § 125 Inhalt der schriftlichen Vereinbarung
- § 126 Verfahren und Inkrafttreten der Vereinbarung
- § 127 Verbindlichkeit der vereinbarten Vergütung
- § 128 Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung
- § 129 Kürzung der Vergütung
- § 130 Außerordentliche Kündigung der Vereinbarungen

- § 131 Rahmenverträge zur Erbringung von Leistungen
- § 132 Abweichende Zielvereinbarungen
- § 133 Schiedsstelle
- § 134 Sonderregelung zum Inhalt der Vereinbarungen zur Erbringung von Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte und in Sonderfällen

Kapitel 9

Einkommen und Vermögen

- § 135 Begriff des Einkommens
- § 136 Beitrag aus Einkommen zu den Aufwendungen
- § 137 Höhe des Beitrages zu den Aufwendungen
- § 138 Besondere Höhe des Beitrages zu den Aufwendungen
- § 139 Begriff des Vermögens
- § 140 Einsatz des Vermögens
- § 141 Übergang von Ansprüchen
- § 142 Sonderregelungen für minderjährige Leistungsberechtigte und in Sonderfällen

Kapitel 10

Statistik

- § 143 Bundesstatistik
- § 144 Erhebungsmerkmale
- § 145 Hilfsmerkmale
- § 146 Periodizität und Berichtszeitraum
- § 147 Auskunftspflicht
- § 148 Übermittlung, Veröffentlichung

Kapitel 11

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 149 Übergangsregelung für ambulant Betreute
- § 150 Übergangsregelung zum Einsatz des Einkommens

Teil 3

Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht)

Kapitel 1

Geschützter Personenkreis

- § 151 Geltungsbereich
- § 152 Feststellung der Behinderung, Ausweise
- § 153 Verordnungsermächtigung

Kapitel 2

Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber

- § 154 Pflicht der Arbeitgeber zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen
- § 155 Beschäftigung besonderer Gruppen schwerbehinderter Menschen
- § 156 Begriff des Arbeitsplatzes

- § 157 Berechnung der Mindestzahl von Arbeitsplätzen und der Pflichtarbeitsplatzzahl
- § 158 Anrechnung Beschäftigter auf die Zahl der Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen
- § 159 Mehrfachanrechnung
- § 160 Ausgleichsabgabe
- § 161 Ausgleichsfonds
- § 162 Verordnungsermächtigungen

Kapitel 3

Sonstige Pflichten der Arbeitgeber; Rechte der schwerbehinderten Menschen

- § 163 Zusammenwirken der Arbeitgeber mit der Bundesagentur für Arbeit und den Integrationsämtern
- § 164 Pflichten des Arbeitgebers und Rechte schwerbehinderter Menschen
- § 165 Besondere Pflichten der öffentlichen Arbeitgeber
- § 166 Inklusionsvereinbarung
- § 167 Prävention

Kapitel 4

Kündigungsschutz

- § 168 Erfordernis der Zustimmung
- § 169 Kündigungsfrist
- § 170 Antragsverfahren
- § 171 Entscheidung des Integrationsamtes
- § 172 Einschränkungen der Ermessensentscheidung
- § 173 Ausnahmen
- § 174 Außerordentliche Kündigung
- § 175 Erweiterter Beendigungsschutz

Kapitel 5

Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- und Präsidialrat, Schwerbehindertenvertretung, Inklusionsbeauftragter des Arbeitgebers

- § 176 Aufgaben des Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- und Präsidialrates
- § 177 Wahl und Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung
- § 178 Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung
- § 179 Persönliche Rechte und Pflichten der Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen
- § 180 Konzern-, Gesamt-, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung
- § 181 Inklusionsbeauftragter des Arbeitgebers
- § 182 Zusammenarbeit
- § 183 Verordnungsermächtigung

Kapitel 6

Durchführung der besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen

- § 184 Zusammenarbeit der Integrationsämter und der Bundesagentur für Arbeit
- § 185 Aufgaben des Integrationsamtes
- § 185 a Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber
- § 186 Beratender Ausschuss für behinderte Menschen bei dem Integrationsamt
- § 187 Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit
- § 188 Beratender Ausschuss für behinderte Menschen bei der Bundesagentur für Arbeit
- § 189 Gemeinsame Vorschriften
- § 190 Übertragung von Aufgaben
- § 191 Verordnungsermächtigung

Kapitel 7

Integrationsfachdienste

- § 192 Begriff und Personenkreis
- § 193 Aufgaben
- § 194 Beauftragung und Verantwortlichkeit
- § 195 Fachliche Anforderungen
- § 196 Finanzielle Leistungen
- § 197 Ergebnisbeobachtung
- § 198 Verordnungsermächtigung

Kapitel 8

Beendigung der Anwendung der besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter und gleichgestellter behinderter Menschen

- § 199 Beendigung der Anwendung der besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen
- § 200 Entziehung der besonderen Hilfen für schwerbehinderte Menschen

Kapitel 9

Widerspruchsverfahren

- § 201 Widerspruch
- § 202 Widerspruchsausschuss bei dem Integrationsamt
- § 203 Widerspruchsausschüsse der Bundesagentur für Arbeit
- § 204 Verfahrensvorschriften

Kapitel 10

Sonstige Vorschriften

- § 205 Vorrang der schwerbehinderten Menschen
- § 206 Arbeitsentgelt und Dienstbezüge
- § 207 Mehrarbeit
- § 208 Zusatzurlaub
- § 209 Nachteilsausgleich
- § 210 Beschäftigung schwerbehinderter Menschen in Heimarbeit

§ 211 Schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten

§ 212 Unabhängige Tätigkeit

§ 213 Geheimhaltungspflicht

§ 214 Statistik

Kapitel 11

Inklusionsbetriebe

§ 215 Begriff und Personenkreis

§ 216 Aufgaben

§ 217 Finanzielle Leistungen

§ 218 Verordnungsermächtigung

Kapitel 12

Werkstätten für behinderte Menschen

§ 219 Begriff und Aufgaben der Werkstatt für behinderte Menschen

§ 220 Aufnahme in die Werkstätten für behinderte Menschen

§ 221 Rechtsstellung und Arbeitsentgelt behinderter Menschen

§ 222 Mitbestimmung, Mitwirkung, Frauenbeauftragte

§ 223 Anrechnung von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe

§ 224 Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand

§ 225 Anerkennungsverfahren

§ 226 Blindenwerkstätten

§ 227 Verordnungsermächtigungen

Kapitel 13

Unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr

§ 228 Unentgeltliche Beförderung, Anspruch auf Erstattung der Fahrgeldausfälle

§ 229 Persönliche Voraussetzungen

§ 230 Nah- und Fernverkehr

§ 231 Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr

§ 232 Erstattung der Fahrgeldausfälle im Fernverkehr

§ 233 Erstattungsverfahren

§ 234 Kostentragung

§ 235 Einnahmen aus Wertmarken

§ 236 Erfassung der Ausweise

§ 237 Verordnungsermächtigungen

Kapitel 14

Straf-, Bußgeld- und Schlussvorschriften

§ 237 a Strafvorschriften

§ 237 b Strafvorschriften

§ 238 Bußgeldvorschriften

§ 239 Stadtstaatenklausel

§ 240 Sonderregelung für den Bundesnachrichtendienst und den Militärischen Abschirmdienst

§ 241 Übergangsregelung

Teil 1

Regelungen für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

¹Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach diesem Buch und den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen, um ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. ²Dabei wird den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Frauen und Kinder sowie Menschen mit seelischen Behinderungen oder von einer solchen Behinderung bedrohter Menschen Rechnung getragen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) ¹Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesell-

schaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. ²Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. ³Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

(2) Menschen sind im Sinne des Teils 3 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 156 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.

(3) Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen Menschen mit Behinderungen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 156 nicht erlangen oder nicht behalten können (gleichgestellte behinderte Menschen).

§ 3 Vorrang von Prävention

(1) Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter wirken bei der Aufklärung, Beratung, Auskunft und Ausführung von Leistungen im Sinne des Ersten Buches sowie im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern nach § 167 darauf hin, dass der Eintritt einer Behinderung einschließlich einer chronischen Krankheit vermieden wird.

(2) Die Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und 6 und ihre Verbände wirken bei der Entwicklung und Umsetzung der Nationalen Präventionsstrategie nach den Bestimmungen der §§ 20 d bis 20 g des Fünften Buches mit, insbesondere mit der Zielsetzung der Vermeidung von Beeinträchtigungen bei der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

(3) Bei der Erbringung von Leistungen für Personen, deren berufliche Eingliederung auf Grund gesundheitlicher Einschränkungen besonders erschwert ist, arbeiten die Krankenkassen mit der Bundesagentur für Arbeit und mit den kommunalen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 20 a des Fünften Buches eng zusammen.

§ 4 Leistungen zur Teilhabe

(1) Die Leistungen zur Teilhabe umfassen die notwendigen Sozialleistungen, um unabhängig von der Ursache der Behinderung

1. die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern,
2. Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten sowie den vorzeitigen Bezug anderer Sozialleistungen zu vermeiden oder laufende Sozialleistungen zu mindern,
3. die Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten dauerhaft zu sichern oder
4. die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern.

(2) ¹Die Leistungen zur Teilhabe werden zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele nach Maßgabe dieses Buches und der für die zuständigen Leistungsträger geltenden besonderen Vorschriften neben anderen Sozialleistungen erbracht. ²Die

Leistungsträger erbringen die Leistungen im Rahmen der für sie geltenden Rechtsvorschriften nach Lage des Einzelfalles so vollständig, umfassend und in gleicher Qualität, dass Leistungen eines anderen Trägers möglichst nicht erforderlich werden.

(3) ¹Leistungen für Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder werden so geplant und gestaltet, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen betreut werden können. ²Dabei werden Kinder mit Behinderungen alters- und entwicklungsentsprechend an der Planung und Ausgestaltung der einzelnen Hilfen beteiligt und ihre Sorgeberechtigten intensiv in Planung und Gestaltung der Hilfen einbezogen.

(4) Leistungen für Mütter und Väter mit Behinderungen werden gewährt, um diese bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder zu unterstützen.

§ 5 Leistungsgruppen

Zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft werden erbracht:

1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
3. unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen,
4. Leistungen zur Teilhabe an Bildung und
5. Leistungen zur sozialen Teilhabe.

§ 6 Rehabilitationsträger

(1) Träger der Leistungen zur Teilhabe (Rehabilitationsträger) können sein:

1. die gesetzlichen Krankenkassen für Leistungen nach § 5 Nummer 1 und 3,
2. die Bundesagentur für Arbeit für Leistungen nach § 5 Nummer 2 und 3,
3. die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für Leistungen nach § 5 Nummer 1 bis 3 und 5; für Versicherte nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 des Siebten Buches die für diese zuständigen Unfallversicherungsträger für Leistungen nach § 5 Nummer 1 bis 5,
4. die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für Leistungen nach § 5 Nummer 1 bis 3, der Träger der Alterssicherung der Landwirte für Leistungen nach § 5 Nummer 1 und 3,
5. die Träger der Kriegsopferversorgung und die Träger der Kriegsopferfürsorge im Rahmen des Rechts der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden für Leistungen nach § 5 Nummer 1 bis 5,
6. die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen nach § 5 Nummer 1, 2, 4 und 5 sowie
7. die Träger der Eingliederungshilfe für Leistungen nach § 5 Nummer 1, 2, 4 und 5.

(2) Die Rehabilitationsträger nehmen ihre Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich wahr.

(3) ¹Die Bundesagentur für Arbeit ist auch Rehabilitationsträger für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Behinderungen im Sinne des Zweiten Buches, sofern nicht ein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist. ²Die Zuständigkeit der Jobcenter nach § 6 d des Zweiten Buches für die Leistungen zur beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach § 16 Absatz 1 des Zweiten Buches bleibt unberührt. ³Die Bundesagentur für Arbeit stellt den Rehabilitationsbedarf fest. ⁴Sie beteiligt das zuständige Jobcenter nach § 19 Absatz 1 Satz 2 und berät das Jobcenter zu den von ihm zu erbringenden Leistungen zur